

Entschädigungsansprüche bei Flugverspätungen

Nach der EG-Verordnung 261/2004 (Nichtbeförderung, Annullierung, Verspätung) haben Fluggäste Anspruch auf eine Entschädigung, wenn eine deutliche Verspätung eingetreten ist, der Flug annulliert wurde oder ein Passagier entgegen seinem Willen nicht befördert wurde (z. B. bei Überbuchung eines Fluges). Je nach den Umständen des Einzelfalles können Fluggäste die Rückerstattung des Flugpreises, eine anderweitige Beförderung, Betreuungsleistungen oder Ausgleichsleistungen bis zu 600,00 € pro Person verlangen. Die Fluggastrechte-Verordnung gilt für "Motorluftfahrzeuge mit festen Tragflächen", also nur für Verkehrsflugzeuge. Zudem muss der Flug von einem Flughafen im Gebiet eines EU-Mitgliedsstaates angetreten werden oder der Fluggast fliegt von einem Drittstaat in die EU ein, wobei das Luftfahrtunternehmen seinen Sitz innerhalb der EU haben muss. Die Verordnung gilt nicht, wenn der Fluggast kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reist, der nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Flugscheine, die im Rahmen von Kundenbindungs- oder sonstigen Werbeprogrammen herausgegeben werden, sind allerdings von der Verordnung erfasst. Weiterhin setzt der Anspruch auf eine Entschädigung voraus, dass eine bestätigte Buchung vorliegt und der Fluggast sich zur angegebenen Zeit zur Abfertigung eingefunden hat. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), der sich der Bundesgerichtshof (BGH) angeschlossen hat, ist eine europaweit einheitliche Pauschal-Entschädigung für

Flugverspätungen von mehr als drei Stunden zulässig, so dass dem Fluggast je nach Flugstrecke folgende Ausgleichszahlung zusteht:

- 250,00 € bei Flügen über eine Entfernung von bis zu 1500 km
- 400,00 € bei Flügen über eine Entfernung von 1500 km bis 3500 km
- 600,00 € bei Flügen von mehr als 3500 km

Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die Fluggesellschaft darlegen kann, dass "außergewöhnliche Umstände" außerhalb ihrer Handlungskompetenzen zur Flugverspätung geführt haben. Allerdings sind an solche "außergewöhnlichen Umstände" strenge Maßstäbe anzulegen. Der EuGH hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass gewöhnliche technische Probleme (z. B. Problem an Triebwerk und Treibstoffanzeige, Fehlen einer Ersatzcrew, Ausfall der Gepäcksortierungsanlage etc.) nicht unter solche "außergewöhnliche Umstände" fallen. Vielmehr können technische Probleme nur dann einen "außergewöhnlichen Umstand" darstellen, wenn sie ihre Ursache in einem versteckten Fabrikationsfehler, einem Sabotageakt oder einer terroristischen Handlung haben. Die Fluggesellschaft muss beweisen, dass sie alles in ihrer Macht stehende getan hat, um eine Beförderung zu gewährleisten. Liegen die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch vor, und kann sich die Fluggesellschaft nicht entlasten, so sollte die Ausgleichszahlung relativ kurzfristig bei der Fluggesellschaft geltend gemacht werden. Dazu sollte man sich unmittelbar nach dem Flug die Verspätung vor Ort von der Fluggesellschaft bestätigen lassen. Außerdem sollten Flugscheine, Buchungsbelege und weitere

Infos zum Flug schriftlich gesichert werden, denn damit kann man auch noch nach längerer Zeit belegen, dass man Anspruch auf eine Entschädigung hat. Trotz der klaren Position des EuGH und des BGH lehnen die Fluggesellschaft die Zahlung des öfteren ab. Sollte also eine gerichtliche Geltendmachung erforderlich sein, so kann die Klage am Gerichtsstand des Erfüllungsortes erhoben werden. Bei einem Flug innerhalb der EU kann sich der Fluggast dabei zwischen dem Gericht des Abflugortes und des Ankunftsortes entscheiden.

Anja Illmer
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht